



AUGUSTUM-ANNEN- GYMNASIUM GÖRLITZ

Belehrung nach dem Erlass Schulsport VVV vom 10.12.2014 (MBI. SMK 2015 S.3), durch die VVV vom 16.07.2021 (MBI. SMK S.134) geändert, entnommen aus der VVV vom 09.12.2019 (SächsABI. SDr. S. S385)
enthalten im Punkt IV:

1. Schüler/innen können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt wurden - Uhren, Schlüssel, Gürtel, Schmuck (Ringe, Ketten, Armbreife, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings). Haare werden so getragen, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen. Brillenträgern ist das Tragen einer sportgerechten Brille zu empfehlen.
2. Wird das Ablegen gefährdender Gegenstände verweigert, führt dies nach der Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung wegen Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei Lernzielkontrollen. Hält diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr an, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.
3. Gefährdende Gegenstände, die nur operativ (z. B. Schmuckimplantate) oder nicht schadlos (z. B. erheblich verlängerte Fingernägel) vom Körper entfernt werden können, dürfen für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden. Auch zu lange, natürlich gewachsene Fingernägel stellen eine Gefahr dar, weshalb für alle Sportarten mit Körperkontakt gilt, dass sie maximal die Länge der Fingerkuppe haben dürfen. Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks oder zu langer Fingernägel absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
4. Für Schüler/innen, die zum Zeitpunkt der ersten aktenkundigen Belehrung zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 bereits einen nicht bzw. nur operativ zu entfernenden Gegenstand am Körper tragen, entscheidet der/die Schulleiter/in nach eingehender Gefährdungsbeurteilung, ob und unter welchen Auflagen für den/die Schüler/in eine gegebenenfalls eingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht möglich ist. Die Unfallkasse Sachsen behält sich im Falle einer Verletzung vor, nach der Regulierung von Behandlungskosten Regressforderungen gegenüber den Verantwortungsträgern der Schule zu stellen, sofern die Verletzung auf das Tragen von Schmuck zurückzuführen ist.
Entscheidet der Schulleiter, dass der/die Schüler/in nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, ist in der Sekundarstufe II ein Ersatzkurs mit Bewertung zu wählen.
5. Schüler/innen, die Tunnel, Plugs oder Expander tragen, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernen. Die dabei entstehende Öffnung in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Unfallkasse Sachsen vorbehält, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.

gez. Gröll
Schulleiter

Die vorliegende Sportbelehrung ist auf der Homepage der Schule zu finden. Den untenstehenden Abschnitt bitte abtrennen und im Sekretariat abgeben. Diese Belehrung erfolgt einmalig; die Bestätigung der Kenntnisnahme wird Inhalt der Schülerakte.



Sportbelehrung 2025/2026 zu Schulsport – Fassung vom 06.08.2025

Name Schüler: _____ Klasse: _____

Unterschrift Schüler: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte: _____